

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 13

MITTWOCH, DEN 23. MÄRZ

1955

## Gebührenordnung für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut.

Vom 15. März 1955.

Auf Grund des § 63 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 450) und des § 14 der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 in der Fassung der Verordnungen vom 23. Februar und 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I 1953 Seite 1495, 1954 Seiten 16 und 488) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### § 1

Für die Entscheidung über die Anerkennung von Saatgut sowie für die Prüfung von Vorstufensaatgut werden nach der Anlage 1 und für die Entscheidung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut nach der Anlage 2 Verwaltungsgebühren erhoben, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

Eine Gebühr für die Probenuntersuchung und die Entscheidung über die Anerkennung oder die Prüfung von Vorstufensaatgut wird nicht mehr berechnet, wenn nach § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) vom 29. März 1954 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I Seiten 48, 93 und 494) das Verfahren der für den Ort der Aufbereitung zuständigen Anerkennungsstelle übergeben wurde und die für den Wohnsitz des Vermehrsers zuständige Anerkennungsstelle bereits eine Gebühr dafür erhoben hat.

### § 3

(1) Für die Entscheidung über die Untersuchung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren nach § 13 Absatz 4 der Anerkennungsverordnung sowie für die Entscheidung über die Untersuchung zur Verlängerung der Dauer der Anerkennung von generativ vermehrtem Saatgut nach § 18 der Anerkennungsverordnung werden Gebühren nach Anlage 2 erhoben.

(2) Unabhängig von Absatz 1 wird für die Ziehung einer weiteren Probe im Anerkennungsverfahren eine Gebühr nach Anlage 1 Absatz 4 erhoben.

#### § 4

(1) Bei der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit kann die Anerkennungs- und Zulassungsstelle von dem Antragsteller eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr verlangen.

(2) Ist jedoch bei der Anerkennung von Saatgut und der Prüfung von Vorstufensaatgut die Feldbesichtigung bereits durchgeführt worden, so wird die für die Amtshandlung bestimmte Gebühr auch dann voll erhoben, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der endgültigen Entscheidung zurückgenommen wird. Für die Zulassung von Handels- und Importsaatgut wird die volle Gebühr nach § 1 erhoben, wenn die Untersuchung der Probe eingeleitet ist.

#### § 5

Für die zweite und jede weitere Ausfertigung von Bescheinigungen über die Anerkennung, Prüfung und Zulassung von Saatgut werden an Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. wenn die Ausfertigungen vor dem Anfertigen der ersten Anerkennungs- bzw. Prüfungsbescheinigung oder mit dem Zulassungsantrag beantragt werden, je ..... | 0,50 DM  |
| 2. wenn die Ausfertigungen nachträglich beantragt werden,  |          |
| a) für die erste Ausfertigung .....  | 1,— DM   |
| b) für jede weitere Ausfertigung .....   | 0,50 DM. |

#### § 6

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. März 1955.

**Anlage 1** zu § 1 der Gebührenordnung für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut.

(1) Für die Entscheidung über die Anerkennung von Saatgut sowie für die Prüfung von Vorstufensaatgut werden je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	A r t	DM
1	Hybridmais, Winterölrüben, Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Klee, Gräser, Tabak .....	2,—
2	Futter- und Zuckerrübensamen .....	3,—
3	Kartoffeln und Topinambur .....	2,50
4	Korbweiden (Mindestgebühr 10,— DM) .....	2,50
5	Landwirtschaftliche Arten, die nicht unter lfd. Nr. 1—4 aufgeführt sind .....	1,75
6	Gemüse, einjährige Arten (Mindestgebühr 8,— DM) .....	2,—
7	Gemüse, zweijährige Arten (Mindestgebühr 16,— DM) .....	4,—
8	Gemengsaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet werden	
	Hauptfrucht .....	volle Gebühr
	Untersaat .....	1,—
9	Gemengsaat, wenn nur die Untersaat angemeldet wird .....	1,50
	(2) Die Gebühr für die Nachkontrolle nach § 43 Absatz 2 des Saatgutgesetzes beträgt .....	20,—
	Sie entfällt, wenn die Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers geändert wird. Bei teilweisem Erfolg kann die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend ermäßigen.	
	(3) Die Gebühr für die Probeziehung durch die Anerkennungsstelle für die Untersuchung nach § 11 Absatz 3 der Anerkennungsverordnung bei Klee und Gräsern beträgt .....	5,—
	bei allen anderen Arten .....	15,—
	(4) Die Gebühr für die Probeziehung einer weiteren Probe durch die Anerkennungsstelle nach § 13 Absatz 4 der Anerkennungsverordnung beträgt .....	15,—

**Anlage 2 zu § 1 der Gebührenordnung für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut.**

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung von Saatgut als Handels- oder Importsaatgut und für die Entscheidung über die Untersuchung einer zweiten Probe im Anerkennungsverfahren sowie über die Verlängerung der Dauer der Anerkennung werden je vorgeschriebene Mengeneinheit einer Probe (Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 in der Fassung der Verordnungen vom 23. Februar und 20. Dezember 1954 — Bundesgesetzblatt I 1953 Seite 1495, 1954 Seiten 16 und 488 — und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1954 — Bundesgesetzblatt I Seiten 48, 93 und 494) folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Art	DM
1	Getreide, Buchweizen .....	4,—
2	Mais, Feldhülsenfrüchte, Bitterlupinen .....	4,50
3	Bitterstoffarme Lupinen (einschließlich Bitterstoffbestimmung) .....	11,—
4	Esparsette, Futterkohl, Futtermöhren, Kohlrüben, Serradella, Spörgel, Phacelia, Malve, Futterrüben, Zuckerrüben .....	6,—
	Erfolgt eine Echtheitsbestimmung bei Futter- und Zuckerrüben (Farbe der Keimlinge) so wird eine zusätzliche Gebühr berechnet von .....	5,—
5	Glatthafer, Hirse (Kolben-, Rispen-), Knaulgras, Tresse (Wehrlose), Weidelgras (Bastard-, Deutsches, Einjähriges, Welsches), Wiesenschwingel, ausläufer-treibender Rotschwingel .....	7,50
	Erfolgt (bei Weidelgräsern) eine Echtheitsbestimmung, so wird eine zusätzliche Gebühr berechnet von .....	5,—
6	Rispe (Fruchtbare, Gemeine, Wiesen-), Lieschgras einschließlich Echtheitsbestimmung .....	14,50
7	Grasarten, die nicht unter lfd. Nr. 5 und 6 aufgeführt sind .....	9,50
8	Luzerne, Kleearten .....	9,—
9	Lein .....	7,50
10	Landwirtschaftliche Arten, die nicht unter lfd. Nr. 1—9 aufgeführt sind .....	6,50
11	Gemüsehülsenfrüchte .....	4,50
12	Gurken, Kohlarten (einschl. Mai- und Herbstrüben), Kresse, Kürbis, Mangold, Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Spinat, Tomaten (u. a. Nachtschattengewächse), Zwiebeln .....	6,—
13	Gemüsearten, die nicht unter lfd. Nr. 11 und 12 aufgeführt sind .....	7,50
14	Tabak .....	7,50
15	Kartoffeln, Topinambur .....	10,—
16	Korbweiden .....	5,—

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Gebührensätze sind auch dann nur zu erheben, wenn die Zulassungsstelle im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Zulassungsverordnung die Einsendung einer größeren Probe verlangt hat. Das gleiche gilt, wenn die Anerkennungsstelle nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der Anerkennungsverordnung die Einsendung einer größeren Probe verlangt.